

Rundschau.

Kohletagung in Essen am 25. und 26. April 1925.

Die Tagung wird veranstaltet vom Gauverband Rheinland und Westfalen des Vereins Deutscher Ingenieure, dem Kohlensyndikat und dem Verein für bergbauliche Interessen in Essen. Vorsitzender: Bergwerksdirektor Lwowski, Essen (Vichterstraße 111). Die technischen Fortschritte im Kohlenbergbau und ihre Beziehungen zu den damit verbundenen Industriezweigen werden behandelt werden. Die angemeldeten Vorträge sind: Prof Dr.-Ing. Herbst, Essen: „Der heutige Stand der maschinellen Kohlengewinnung“. Prof. Dr.-Ing. Philipp, Charlottenburg: „Elektrotechnische Antriebe unter Tage“. Dr. Carting, Berlin: „Die Vergasung der Kohle und die Trockenkühlung des Kokses“. Dr. Bergius, Heidelberg: „Verflüssigung der Kohle“. Direktor Schulte, Essen: „Neue Erfahrungen in der Feuerungstechnik“. An der Tagung können die Mitglieder des Vereins Deutscher Ingenieure und die leitenden technischen Beamten des höheren Bergfaches im Privat- und Staatsdienst teilnehmen. Bei andern Teilnehmern wird ein besonders begründetes Fachinteresse an der Tagung vorausgesetzt. Anmeldeschluß 14 Tage vor Beginn. Jeder Teilnehmer soll sich mit einem Personalausweis versehen. Die Meldungen müssen frühzeitig erfolgen, da die Räume für die Tagung nur für eine bestimmte Zahl der Teilnehmer ausreichen.

Entwurf über die Festsetzung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten für Temperaturen und Wärmemengen.

Die Physikalisch-technische Reichsanstalt (Charlottenburg) versendet folgendes Rundschreiben:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit vom 7. 8. 1924 (Reichsges.-Bl. I, S. 679) wird hiermit festgesetzt, daß die Angaben der Temperaturmeßgeräte, soweit sie im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, benutzt werden, um die folgenden Beträge von den Sollwerten abweichen dürfen:

Im Meßbereich	Zulässige Abweichung
unter -100° bis -200°	4°
„ 0° „ -100°	2°
von 0° „ 100°	1°
über 100° „ 200°	2°
“ 200° „ 300°	3°
“ 300° „ 400°	6°
“ 400° „ 500°	9°
“ 500° „ 600°	12°
“ 600° „ 700°	15°
“ 700° „ 1000°	20°
“ 1000° „ 1500°	30°
“ 1500° „ 2000°	50°

Thermometer für Verbrennungscalorimeter müssen Temperaturdifferenzen auf $0,05^{\circ}$ genau zu messen erlauben.

Instrumente, die nur in einem beschränkten Teil ihrer Skale die vorgeschriebene Genauigkeit einhalten, dürfen benutzt werden, wenn dieser Teil durch zwei rote Grenzstriche oder durch die Aufschrift „Zulässiger Meßbereich von ...° bis ...°“ gekennzeichnet ist.

Begründung.

Nach § 3 des Gesetzes über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit vom 7. 8. 1924 hat die Physikalisch-technische Reichsanstalt Verkehrsfehlergrenzen für die Meßgeräte festzusetzen. Die Verwendung von Meßgeräten mit diese Grenzen überschreitenden Fehlern ist im geschäftlichen Verkehr nach § 4 des Gesetzes verboten und wird nach § 7 bestraft, damit grobe, auf unrichtige Meßgeräte zurückzuführende Fehler vermieden werden.

Die zulässigen Abweichungen der Angaben der Instrumente von den Sollwerten dürfen nicht größer sein, als sie mit der handelsüblichen Herstellung der Instrumente verträglich ist, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht und den Benutzern der Instrumente gedient werden soll. Die Verkehrsfehlergrenzen sind deshalb im vorstehenden Entwurf im allgemeinen etwa doppelt

so groß gewählt als die größten Abweichungen, bei denen das betreffende Meßgerät noch amtlich beglaubigt werden könnte.

Insofern die Verkehrsfehlergrenzen für besondere Zwecke zu weit erscheinen, kann natürlich die Verwendung genauerer Meßgeräte z. B. amtlich beglaubigter Thermometer, vereinbart werden. Sind besondere Vereinbarungen nicht getroffen, so sind die Verkehrsfehlergrenzen maßgebend.

Bei der Festsetzung des zulässigen Fehlers von Calorimeterthermometern wird von der üblichen Messung einer Temperaturdifferenz von etwa 2° ausgegangen und eine Meßgenauigkeit von etwa $2\frac{1}{2}\%$ gefordert.

Ein Jubiläum.

Am 10. März vor 100 Jahren wurde zu Augustusburg in Sachsen Eduard Beyer, der Gründer der Chemnitzer Tintenfabrik gleichen Namens, geboren. Er stellte im Jahre 1856 als erster die erste brauchbare deutsche Kopiertinte her, die bis dahin aus Frankreich und England bezogen werden mußte.

50 Jahre Haarmann & Reimer.

Die Firma Haarmann & Reimer, Chemische Fabrik, G. m. b. H. zu Holzminden, gibt anlässlich ihres 50jährigen Jubiläums eine Schrift heraus: „Eigenschaften und Verwendung der künstlichen Riechstoffe 1874—1924“.

Die Inhaltsangabe besagt: I. Geschichtliches. Der Anteil der Firma an der Entwicklung der Industrie künstlicher Riechstoffe. II. Blüten-Riechstoffe, Eigenschaften und Verwendung. III. Veilchen-Riechstoffe, Eigenschaften und Verwendung. IV. Einfache künstliche Riechstoffe, Eigenschaften und Verwendung. V. Parfümieren von Seifen und Bädern. VI. Verwendung der künstlichen Riechstoffe in der Fabrikation von Zuckerwaren, Backwaren, Likören und alkoholfreien Getränken. VII. Löslichkeitstabellen. — Das Ganze nimmt 63 Seiten ein, darunter 17 Fabrikansichten der üblichen belanglosen Art; um so hübscher ist der Text. In anspruchloser aber fesselnder Weise wird ein Beitrag zur Geschichte der chemischen Industrie gegeben. Es folgen kurze technische Hinweise, die das Wichtige hervorheben und besonders dem Nichtspezialisten willkommen sein werden. Das Heftchen dürfte zu Propaganda-Zwecken geschrieben sein, aber es tritt — entsprechend den Gepflogenheiten der deutschen Industrie — in würdiger Form und mit gediegenem Inhalt auf.

A. Binz.

Lehrkurse.

An der Handelshochschule Berlin finden von Januar bis Mai d. J. einwöchige Lehrgänge über Hochfrequenztechnik statt für Studierende aus allen Teilen Preußens. Die Lehrgänge, deren Gesamtteilnehmerzahl 200 übersteigt, sind veranstaltet von der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht (Direktor Matthé) im Physikalischen Institut der Handelshochschule (Prof. Dr. F. Martens). Durch die Kurse soll den Physiklehrern an höheren Schulen ermöglicht werden, ihre Schüler sachgemäß in die Funktechnik einzuführen.

Der Achtstundentag.

Trotzdem die Arbeitszeitverordnung schon länger als ein Jahr in Geltung ist, bestehen über ihre Bestimmungen noch immer Unklarheiten. Meist umstritten ist die Frage, ob, wenn keine Tarifvereinbarungen vorliegen, das Prinzip des Achtstundentages in starrer Form durchgeführt werden muß, oder ob der Arbeitgeber berechtigt ist, die 48 Wochenarbeitsstunden der gestalt zu verteilen, daß bis zu täglich 10 Stunden an einzelnen Tagen gearbeitet wird. Die Rechtslage in dieser sowie in andern wichtigen Fragen wird behandelt in der Nr. 80 der „Mittelungen des Deutschen Industrieverbandes“, Dresden, Bürgerwiese 24. Der Verband gibt einzelne Exemplare an Interessenten ab.

Aus Vereinen und Versammlungen.

Verein der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland.

Die 72. ordentliche Generalversammlung fand am 20. 2. im Meistersaal in Berlin statt. Der Vorsitzende, Rittergutsbesitzer von Negenborn-Klonau wies in seiner An-